

## **BGer 8C\_484/2020 vom 30. Oktober 2020**

Bundesgericht, 2020-10-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_484\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_484_2020)

FR: TF 8C\_484/2020 du 30 octobre 2020

IT: TF 8C\_484/2020 del 30 ottobre 2020

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Dass das KIGA die Eingabe des Beschwerdeführers von 17. Oktober 2019 (auch) als Einsprache gegen die Verfügung vom 18. Juni 2019 entgegengenommen hat und - weil verspätet erhoben - darauf nicht eingetreten ist, lässt sich mit der Vorinstanz nicht beanstanden. Zu beachten ist dabei, dass in dieser Verfügung allein über die Dauer des Einsatzprogramms bzw. dessen Abbruch per 31. Mai 2019 befunden wurde. Dies kann daher auch vor Bundesgericht nicht mehr thematisiert werden.

#### **E. 2**

Der Beschwerdeführer wehrt sich darüber hinaus aber auch gegen die wegen der Nichtteilnahme am Einsatzprogramm unterbliebene Auszahlung der Taggelder für diese Zeit durch die Ausgleichskasse.

Nimmt eine Person an einer angeordneten arbeitsmarktlichen Massnahme wie dem Einsatzprogramm nicht teil, führt dies nicht eo ipso zu einem Leistungsausschluss. Vielmehr hat die kantonale Amtsstelle in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob und bejahendenfalls in welchem Umfang eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung vorzunehmen ist. Diese Aufgabe kann nicht von der Arbeitslosenkasse übernommen werden. Vielmehr ist es gemäss Art. 30 Abs. 2 AVIG zwingend die kantonale Amtsstelle, die Einstellungen nach Abs. 1 lit. d dieser Bestimmung verfügt. Dies wird der Beschwerdegegner nun nachzuholen haben. Je nach Ergebnis wird alsdann die Ausgleichskasse die Taggelder für den Monat Mai 2019 neu zu berechnen haben.

#### **E. 3**

Die Beschwerde ist somit insoweit gutzuheissen, als sich das KIGA bis dato geweigert hat, über die Einstellung in der Anspruchsberechtigung zu verfügen. Davon unberührt ist die Verfügung vom 18. Juni 2019. Das darin Entschiedene kann nicht einer erneuten Diskussion zugeführt werden.

#### **E. 4**

Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Beschwerdegegner zu überbinden ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.